



BLEIBENDE WERTE
FÜR GENERATIONEN

FRANZ-JOSEFS-KAI
1010 Wien

FRANZ-JOSEFS-KAI

1010 Wien

LUXUS-GARTENWOHNUNG IN EXKLUSIVEM NEUBAU MIT CONCIERGE-SERVICE!



Wohnfläche: 62,01 m²

Zimmer: 3

Verfügbar ab: ab sofort

Gesamt miete: € 2.550,-

Gartenfläche: 39,1 m²

Loggiafläche: 3,69 m²

Scan me:

Objekt-ID: 25476
winegg.at/25476



ANSPRECHPARTNER

Patrick Winkler
Immobilienvertrieb

+43 6608461085 | +43 1 3157280
pw@winegg-makler.at

ECKDATEN

Etage: 1. Etage
Wohnfläche: 62,01 m²
Loggiafläche: 3,69 m²
Gartenfläche: 39,1 m²
Kellerfläche: 1,5 m²

Zimmer: 3
Bäder: 1
WC: 1

Verfügbar ab: ab sofort
Baujahr: 2022
Stil: Neubau

PREIS

Gesamtmiete: * € 2.550,-
Miete: € 2.090,85
Betriebskosten: € 227,33
Umsatzsteuer: € 231,82
Monatliche
Gesamtbelaistung: € 2.550,-

Kaution: 10.000,00 €

* Miete + Nebenkosten (inkl. Ust.), ohne Heizkosten

AUSSTATTUNG

Parkett	Ostbalkon / -terrasse	Südwestbalkon / -terrasse
Fernwärme	Bad mit Fenster	Fahrradraum
Fußbodenheizung	Badewanne	Gartennutzung
Wohnküche / offene Küche	Dusche	Kühlung
Personenaufzug	U-Bahn-Nähe	

ENERGIEAUSWEIS

B

HWB: 22,35 kWh/m²a

A

f_{GEE}: 0,72

OBJEKTBESCHREIBUNG

Allgemeine Objektbeschreibung

In dem außergewöhnlichen Neubauprojekt "KAYSER" am Franz-Josefs-Kai 51/Werdertorgasse 19, welches 2022 fertiggestellt wurde, begegnet man nicht nur dem Doorman in der Lobby sowie einem einladenden Loungebereich, sondern vor allem einem Wohnerlebnis der Extraklasse mit internationalem Flair. Hinter den

Schiebeelementen der spannenden Fassade liegt ein Rückzugsort mit urbanem Flair – auf Wunsch seiner Bewohner verborgen vor der Hektik der Stadt – oder bewusst offen und mit freiem Blick auf das bunte Treiben der Metropole am Donaukanal.

Wohnungsbeschreibung

Die luxuriös ausgestaltete 3-Zimmer-Einheit im ersten Liftstock verfügt über eine Wohnfläche von ca. 62 qm sowie eine straßenseitige Loggia und einen Terrassen-/Gartenbereich im Innenhof. Über den Vorraum sind alle Zimmer zentral begehbar: die Wohnküche inklusive vollausgestatteter Designerküche sowie gemütlicher Couchecke mit TV-Gerät, zwei hofseitige Schlafzimmer mit Boxspringbett und Zugang zur Terrasse, ein traumhaftes Badezimmer mit Fenster (Walk-In-Dusche, Badewanne, Waschtisch, Handtuchheizkörper) sowie die separate Toilette mit Handwaschbecken. Bei der Auswahl der Einrichtung wurde auf höchste Qualität und außergewöhnliches Interiordesign wertgelegt. Das Apartment ist in den Innenhof sowie auf die Werdertorgasse ausgerichtet.

Nachstehend eine Auflistung der wichtigsten Ausstattungs-Highlights:

- Concierge-Service (Montag bis Samstag von 7:00 bis 13:00 Uhr)
- elektronisches Bussystem
- extravagantes Interiordesign
- hochwertiger Dielenparkett aus massiver Eiche
- edle Natursteinböden in den Sanitärbereichen
- Deckenkühlung
- Fußbodenheizung
- Fernwärme
- Fenster mit Aluminiumprofilen und 3-Scheibenisolierverglasung mit Wärmeschutzglas
- moderne, vollausgestattete Küche in Tischlerqualität
- digitale Videogegensprechanlage
- Wohnungseingangstüre der Widerstandsklasse III
- Sonnen- und Sichtschutz mit elektrisch betriebenen, raumhohen Schiebeelementen aus Metall
- barrierefrei erreichbarer Kinderwagen- und Fahrradabstellraum
- Einlagerungsraum im Erdgeschoß

Lassen Sie sich von diesem fantastischen Gesamtpaket aus Lage, Gebäude und Apartment überzeugen!

Dieses Objekt wird Ihnen unverbindlich und freibleibend zur Miete angeboten. Oben angeführte Angaben

basieren auf Informationen und Unterlagen der Eigentümerin und sind unsererseits ohne Gewähr.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

LAGE

Umgeben von historischen Bauten in unmittelbarer Nähe zum Wasser, bietet der Standort sämtliche Vorteile des 1. Bezirks: vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sowie ein breitgefächertes, kulturelles Angebot in Form der berühmtesten Museen, Konzerthäusern und Galerien. Ebenso befinden sich herrliche Parkanlagen, die besten Restaurants der Stadt sowie eine Vielzahl der traditionsreichsten Kaffeehäuser und Bars in Gehdistanz. Die berühmtesten Einkaufsstraßen (Kärntner Straße, Graben, Tuchlauben, Kohlmarkt,...) mit ihren vielfältigen Sehenswürdigkeiten befinden sich in unmittelbarer Umgebung. Der Event-Hotspot Donaukanal liegt um die Ecke.

Durch die nahe gelegene U-Bahn-Station „Schottenring“ (U2/U4) sowie den Straßenbahnstationen 1, 2 und 31 ist auch die Infrastruktur als exzellent zu bewerten.

INFRASTRUKTUR/ENTFERNUNGEN (POIS)

Franz-Josefs-Kai

GESUNDHEIT

Arzt	250 m
Apotheke	250 m
Klinik	500 m
Krankenhaus	750 m

NAHVERSORGUNG

Supermarkt	250 m
Bäckerei	250 m
Einkaufszentrum	1.500 m

VERKEHR

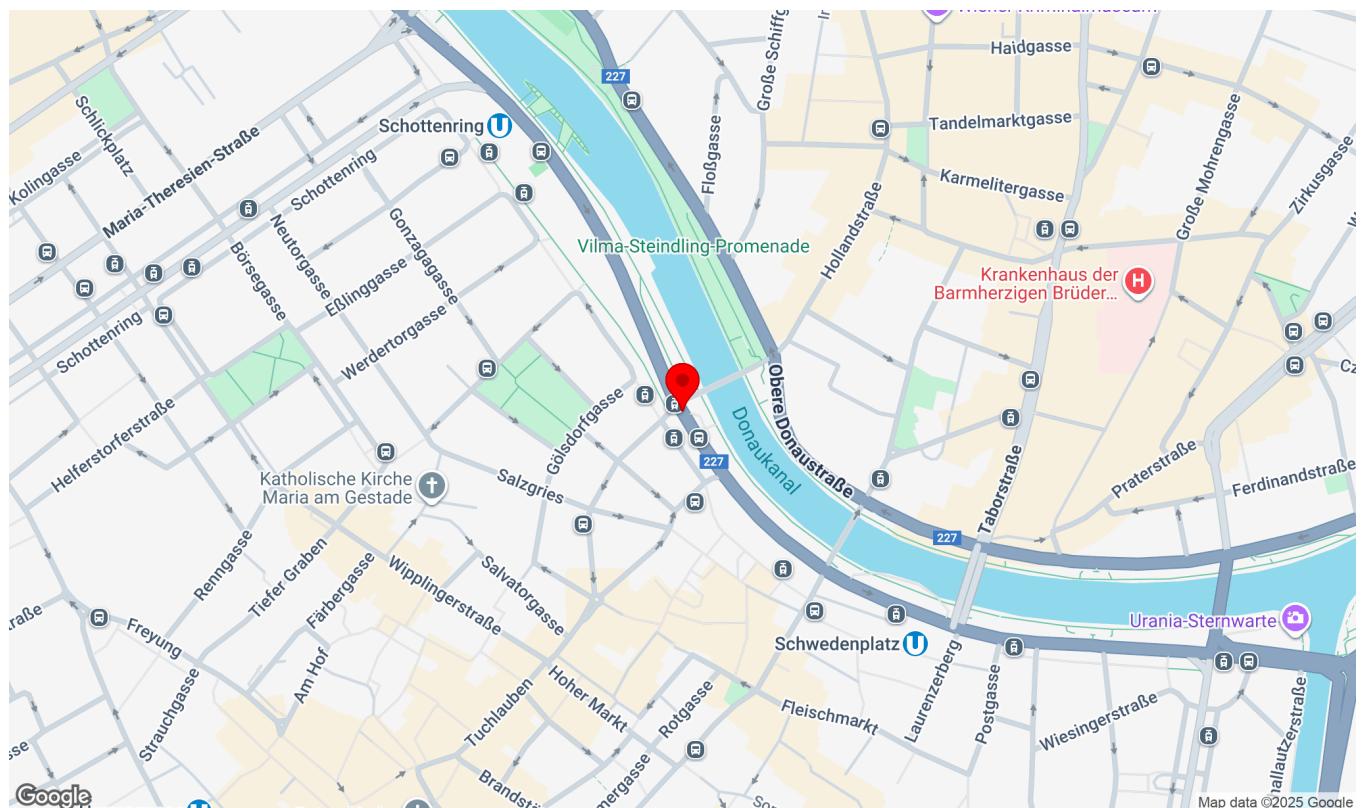
Bus	250 m
U-Bahn	250 m
Straßenbahn	250 m
Bahnhof	250 m
Autobahnanschluss	2.750 m

KINDER & SCHULEN

Schule	500 m
Kindergarten	250 m
Universität	500 m
Höhere Schule	1.000 m

SONSTIGE

Geldautomat	250 m
Bank	250 m
Post	500 m
Polizei	500 m



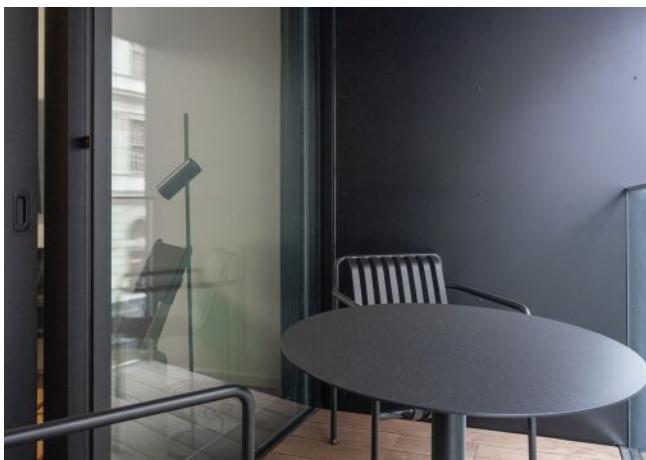
IMPRESSIONEN



Wohnküche



Balkon



Küche



Küche



Küche



Terrasse



Garten



Schlafzimmer



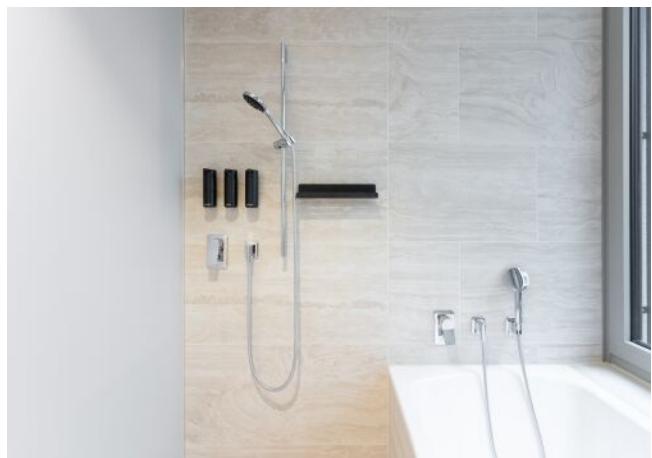
Schlafzimmer



Schlafzimmer



Schlafzimmer



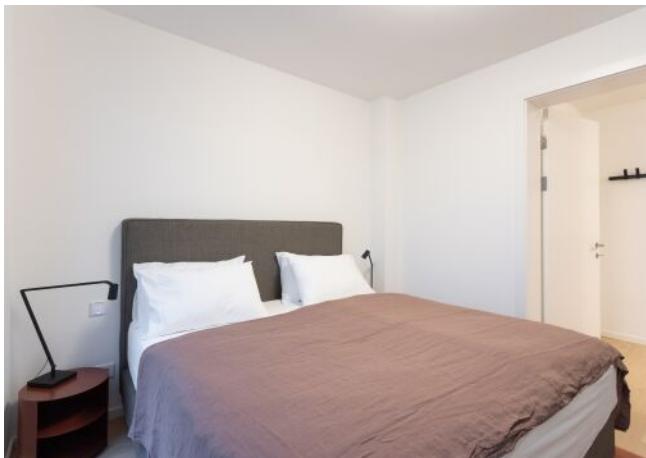
Badezimmer



Badezimmer



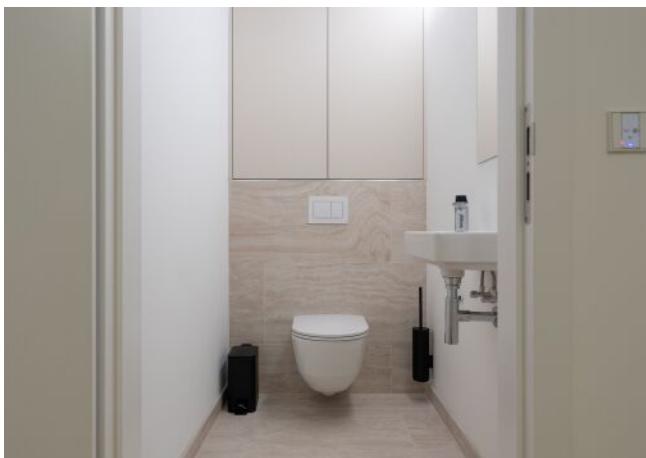
Schlafzimmer



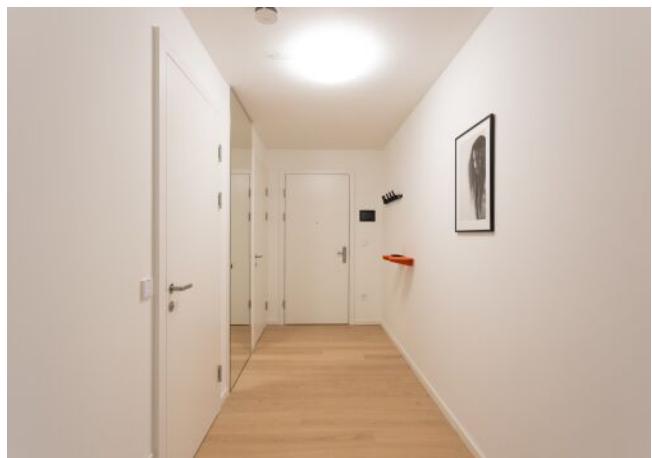
Schlafzimmer



Schlafzimmer



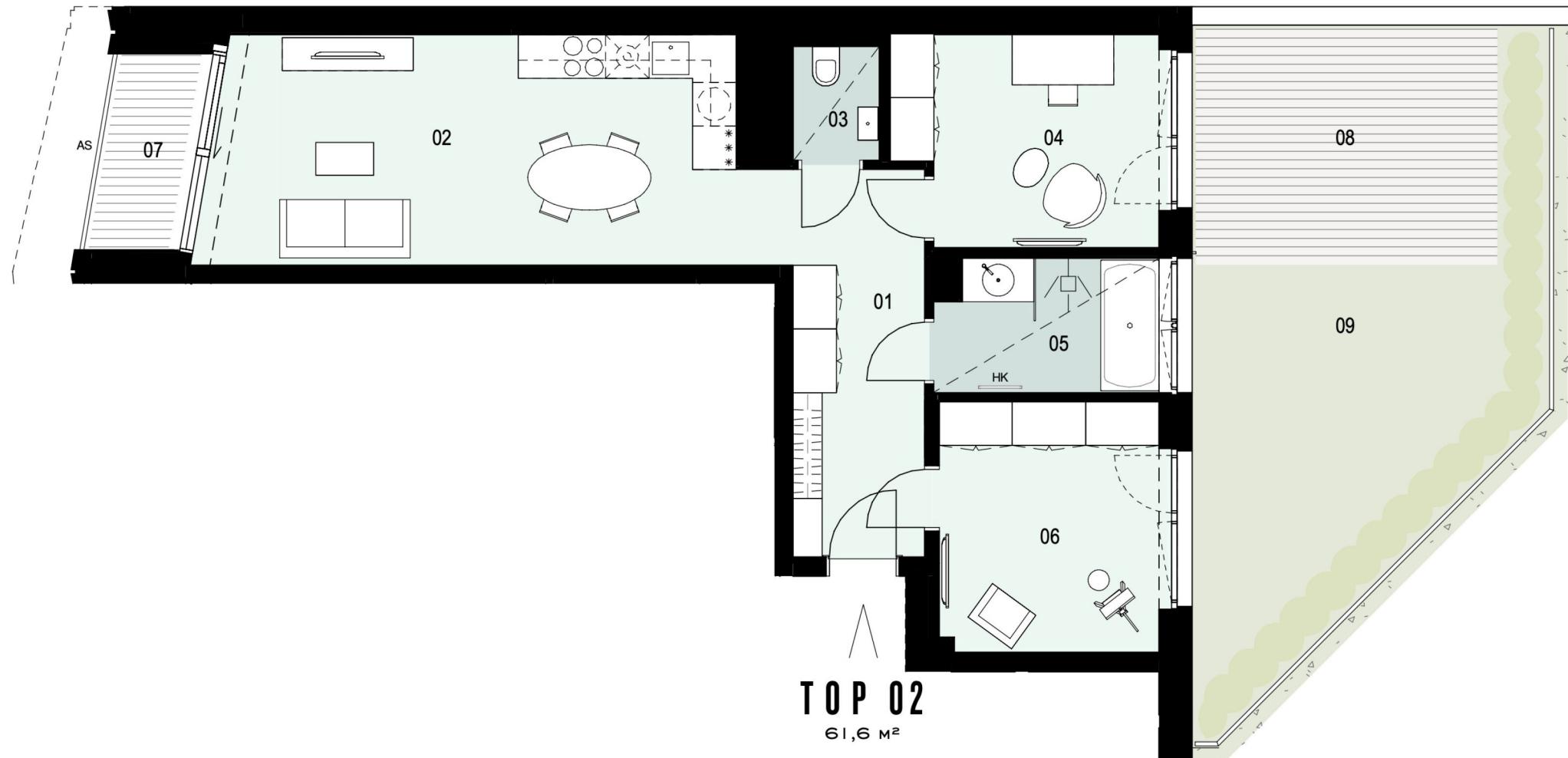
WC



Vorraum



Stiegenhaus



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmakertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder

2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder

3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder

2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitsschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitsschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgetauscht worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).